

89. Gesetz vom 4. Juli 2012, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird  
90. Gesetz vom 4. Juli 2012, mit dem das Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994 geändert wird  
91. Gesetz vom 4. Juli 2012, mit dem das Tiroler Schulaufsichts-Ausführungsgesetz geändert wird

## 89. Gesetz vom 4. Juli 2012, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 74/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 wird die Wortfolge „die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen“ durch die Wortfolge „die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die öffentlichen Neuen Mittelschulen“ ersetzt.

2. Im Abs. 3 des § 1 werden im ersten Satz die Wortfolge „die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen als Volks-, Haupt- und Sonderschulen“ durch die Wortfolge „die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die öffentlichen Neuen Mittelschulen als Neue Mittelschulen“ und im zweiten Satz die Wortfolge „Die Volks-, Haupt- und Sonderschulen“ durch die Wortfolge „Die Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die Neuen Mittelschulen“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 2 hat die lit. c zu lauten:

„c) bei ganztägigen Schulen die Vorsorge für die Verpflegung der Schüler sowie die Beistellung der für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles erforderlichen Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen;“

4. Im § 6 wird im zweiten Satz das Zitat „nach § 99d“ durch das Zitat „nach § 99g“ ersetzt.

5. Im § 8 wird im zweiten Satz das Zitat „nach § 99g“ durch das Zitat „nach § 99i“ ersetzt.

6. Im Abs. 1 des § 10 werden im zweiten Satz die Worte „einer Hauptschule“ durch die Wortfolge „einer Hauptschule oder einer Neuen Mittelschule“ und im

dritten Satz die Worte „einer Hauptschule“ durch die Wortfolge „einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule“ ersetzt.

7. Im Abs. 8 des § 16 werden das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 29/2011“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 36/2012“ und die Wortfolge „in den Schuljahren 2010/2011 und 2011/2012“ durch die Wortfolge „in den Schuljahren 2012/2013 und 2013/2014“ ersetzt.

8. Der Abs. 4 des § 18 hat zu lauten:

„(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor einer Entscheidung nach

a) Abs. 3 lit. a den Schulleiter,

b) Abs. 3 lit. b das Kollegium des Bezirksschulrates, das Schulforum, den gesetzlichen Schulerhalter und den Schulleiter,

c) Abs. 3 lit. c die Schulleiter der betroffenen Schulen zu hören.“

9. Im Abs. 3 des § 25 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 113/2006“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 36/2012“ ersetzt.

10. Die Überschrift des III. Hauptstückes hat zu lauten:  
**„Hauptschulen und Neue Mittelschulen“**

11. Die Überschrift des 1. Abschnittes des III. Hauptstückes hat zu lauten:

**„Aufbau und Organisation der Hauptschulen  
und der Neuen Mittelschulen“**

12. Nach der Überschrift des 1. Abschnittes des III. Hauptstückes wird folgende Unterabschnittsüberschrift eingefügt:

„1. Unterabschnitt

**Aufbau und Organisation der Hauptschulen“**

13. Im Abs. 2 des § 32 wird die Wortfolge „in den Schuljahren 2010/11 und 2011/12“ durch die Wortfolge „in den Schuljahren 2012/2013 und 2013/2014“ ersetzt.

14. Im Abs. 3 des § 34 hat der zweite Satz zu lauten: „Sie hat vor einer Entscheidung nach lit. a den Schulleiter und vor einer Entscheidung nach lit. b die Schulleiter der betroffenen Schulen zu hören.“

15. Nach § 36 werden folgende Bestimmungen als 2. Unterabschnitt eingefügt:

„2. Unterabschnitt

**Aufbau und Organisation  
der Neuen Mittelschulen**

§ 36a

**Aufbau**

(1) Die Neue Mittelschule umfasst vier Schulstufen, und zwar die fünfte bis achte Schulstufe. Jeder Schulstufe hat mindestens eine Klasse zu entsprechen.

(2) In den differenzierten Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache sind auf allen vier Schulstufen die jeweils gebotenen pädagogischen Fördermaßnahmen im Sinn des § 31a des Schulunterrichtsgesetzes vorzusehen. Soweit durch derartige Fördermaßnahmen ein Mehrbedarf an Lehrerwochenstunden entsteht, darf der für die betreffende Schule festgelegte Rahmen an Lehrerwochenstunden (§ 36h Abs. 3) nicht überschritten werden.

(3) Zur Ermöglichung eines zeitweise gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können die Schüler einer Klasse der Neuen Mittelschule mit den Schülern einer Sonderschulklasse während einzelner Unterrichtsstunden, einzelner Schultage oder einzelner Wochen des Schuljahres gemeinsam unterrichtet werden, soweit die räumlichen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

§ 36b

**Organisationsformen**

(1) Neue Mittelschulen sind als

- a) selbstständige Neue Mittelschulen,
- b) Klassen einer Neuen Mittelschule, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder
- c) Expositurklassen einer selbstständigen Neuen Mittelschule zu führen.

(2) Neue Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen können unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung als Sonderformen geführt werden, wenn

a) die räumlichen und die personellen Voraussetzungen gegeben sind,

b) die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten der für den Besuch dieser Neuen Mittelschule (Klasse einer Neuen Mittelschule) in Betracht kommenden Schüler ihr Einverständnis erklärt haben und

c) durch die Führung von einzelnen Klassen mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt (ausgenommen Neue Mittelschulen mit schisportlichem Schwerpunkt) die Zahl der ersten Klassen der Neuen Mittelschule nicht vermehrt wird.

§ 36c

**Koedukation**

(1) Neue Mittelschulen sind als Neue Mittelschulen für Knaben und Mädchen zu führen.

(2) Abs. 1 gilt für die Führung von Klassen sinngemäß.

§ 36d

**Erteilung des Unterrichtes in Gruppen**

(1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist getrennt in Gruppen für Knaben und für Mädchen zu erteilen. Dies gilt nicht,

a) wenn die Zahl der Knaben oder der Mädchen weniger als fünf beträgt und eine Zusammenfassung mit den Knaben bzw. Mädchen einer anderen Klasse nicht möglich ist,

b) für den Unterricht in den unverbindlichen Übungen Bewegung und Sport, wenn wegen der Art der sportlichen Tätigkeit die gemeinsame Erteilung des Unterrichtes zweckmäßig ist.

(2) Für Schüler von Neuen Mittelschulen, die nach § 4 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, können in den Schuljahren 2012/2013 und 2013/2014 Sprachförderkurse eingerichtet werden, wenn die Zahl der Schüler, die für den Besuch einer solchen Gruppe in Betracht kommen, mindestens acht beträgt.

(3) Für bestimmte Unterrichtsgegenstände können aus Gründen der Sicherheit oder aus pädagogischen Gründen Teilungszahlen schulautonom festgelegt werden, wenn die räumlichen, ausstattungsmäßigen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

(4) Die schulautonome Festlegung von Teilungszahlen nach Abs. 3 ist nur insoweit zulässig, als der für die betreffende Schule festgelegte Rahmen an Lehrer-

wochenstunden (§ 36h Abs. 3) nicht überschritten wird und den jeweiligen Maßnahmen ein pädagogisches Konzept zugrunde liegt.

(5) Zur Erteilung des Unterrichtes in Bewegung und Sport und in den Unterrichtsgegenständen nach Abs. 3 können unter Beachtung der festgelegten Teilungszahlen auch Schüler mehrerer Klassen zusammengefasst werden. Eine solche Zusammenfassung ist vorzunehmen, soweit dies zur Einhaltung des für die betreffende Schule festgelegten Rahmens an Lehrerwochenstunden (§ 36h Abs. 3) oder aus räumlichen Gründen notwendig ist. Sprachförderkurse nach Abs. 2 können klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden.

#### § 36e

##### Klassenschülerzahlen

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf 25 nicht übersteigen und 20 nicht unterschreiten, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Zahl 25 darf bis 30 überschritten werden, wenn dies aus pädagogischen, personellen oder organisatorischen Gründen notwendig ist. Die Zahl 20 darf unterschritten werden, wenn dies aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen notwendig ist.

(3) § 17 Abs. 4, 5 und 6 gilt sinngemäß.

#### § 36f

##### Zuständigkeit

(1) Der Landesregierung obliegt die Entscheidung über

a) die Organisationsform, in der eine Neue Mittelschule zu führen ist (§ 36b),

b) die Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl und die Unterschreitung der Klassenschülermindestzahl (§ 36e Abs. 1 und 2),

c) die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl (§ 36e Abs. 3).

(2) Die Landesregierung hat vor einer Entscheidung nach Abs. 1 die Bezirksverwaltungsbehörde, den Bezirksschulrat, den Landesschulrat, den gesetzlichen Schulerhalter und den Schulleiter sowie im Fall des Abs. 1 lit. a auch das Schulforum zu hören.

(3) Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt die Entscheidung über

a) den zeitweise gemeinsamen Unterricht der Schüler einer Klasse der Neuen Mittelschule mit den Schülern einer Sonderschulklasse (§ 36a Abs. 3) und

b) die Einrichtung von Sprachförderkursen nach § 36d Abs. 2, die schul- oder schulartübergreifend geführt werden.

Sie hat vor einer Entscheidung nach lit. a den Schulleiter und vor einer Entscheidung nach lit. b die Schulleiter der betroffenen Schulen zu hören.

(4) Dem Schulforum obliegt die Entscheidung über die schulautonome Festlegung von Teilungszahlen (§ 36d Abs. 3). Für solche Beschlüsse sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Klassenvorstände und der Klassenelternvertreter sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Dem Schulleiter obliegt die Entscheidung über

a) die jeweils geeigneten Fördermaßnahmen nach § 36a Abs. 2,

b) die Erteilung des Unterrichtes in Bewegung und Sport in Gruppen (§ 36d Abs. 1) und die Einrichtung von Sprachförderkursen nach § 36d Abs. 2, die nicht schul- oder schulartübergreifend geführt werden,

c) die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen zur Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (§ 36d Abs. 5),

d) die zahlenmäßige Verteilung der Schüler auf die Klassen (§ 36e Abs. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 5).

#### § 36g

##### Fachlehrer

(1) Der Unterricht an den Neuen Mittelschulen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind zusätzlich entsprechend befähigte Lehrer einzusetzen. Bei der Festlegung des Stundenausmaßes für die zusätzlichen Lehrer ist auf die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß ihrer Behinderung und die sich daraus ergebenden pädagogischen Erfordernisse Bedacht zu nehmen und unter Berücksichtigung der nach den Stellenplanrichtlinien des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur vorgegebenen Grundsätze der Einsatz eines zusätzlichen Lehrers für möglichst viele Unterrichtsstunden anzustreben.

#### § 36h

##### Lehrerstellen, Dienstposten

(1) Die Landesregierung hat für jede Neue Mittelschule eine Lehrerstelle (einen Dienstposten) als Leiterstelle (Leiterdienstposten) vorzusehen.

(2) Die Landesregierung hat ferner die Lehrerstellen (Lehrerdienstposten) vorzusehen, die über die nach Abs. 1 vorzusehende Lehrerstelle hinaus zur Erteilung des Unterrichtes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Lehrplanes der Neuen Mittelschule unter

Berücksichtigung des Ausmaßes der Jahresnorm der Lehrer an Neuen Mittelschulen erforderlich sind.

(3) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die in den Stellenplanrichtlinien des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur vorgegebenen Grundsätze den Rahmen an Wochenstunden für die Lehrerstellen (Dienstposten) nach den Abs. 1 und 2 festzulegen.“

16. Der 2. und 3. Abschnitt des III. Hauptstückes haben zu lauten:

## „2. ABSCHNITT

### **Errichtung, Stilllegung und Auflassung von Hauptschulen und Neuen Mittelschulen**

#### § 37

##### **Errichtung**

(1) Eine Neue Mittelschule ist in einem Gebiet, dessen Ausdehnung die eines Pflichtsprengels (§ 41 Abs. 2) nicht übersteigt, zu errichten, wenn von der Zahl der in diesem Gebiet wohnenden Hauptschüler oder Schüler der Neuen Mittelschule im Durchschnitt auf jede Schulstufe 80 entfallen und durch die Errichtung dieser Neuen Mittelschule weder der Bestand einer anderen Hauptschule oder Neuen Mittelschule gefährdet wird noch eine Minderung der Organisationsform einer anderen Hauptschule oder Neuen Mittelschule eintritt.

(2) Erstreckt sich das Gebiet im Sinn des Abs. 1 auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf Abs. 6 zu entscheiden, in welcher dieser Gemeinden die Neue Mittelschule zu errichten ist, sofern zwischen den Gemeinden keine Einigung hierüber zustande kommt.

(3) Eine Neue Mittelschule kann errichtet werden, wenn von der Zahl der Schüler im Sinn des Abs. 1 weniger als 80, mindestens jedoch 40 auf jede Schulstufe entfallen und diesen sonst der Besuch einer Hauptschule oder einer Neuen Mittelschule auf einem ihnen zumutbaren Schulweg (§ 100) nicht möglich wäre.

(4) Eine Neue Mittelschule kann weiters errichtet werden, wenn

a) von der Zahl der Schüler im Sinn des Abs. 1 im Durchschnitt mindestens 40 auf jede Schulstufe entfallen,

b) dem Großteil der Schüler im Sinn des Abs. 1 der Besuch einer Hauptschule oder Neuen Mittelschule auf einem ihnen zumutbaren Schulweg zwar möglich wäre, sie jedoch die betreffende Hauptschule oder Neue Mittelschule zu Fuß oder unter Benützung von öffentlichen oder ausschließlich für die Schülerbeförderung bestimmten Verkehrsmitteln nicht innerhalb einer halben Stunde regelmäßig erreichen könnten,

c) dadurch eine wesentliche Erweiterung einer bestehenden Hauptschule oder Neuen Mittelschule durch den Neu-, Zu- oder Umbau von Schulgebäuden vermieden werden kann und

d) die Erhaltung dieser Neuen Mittelschule und die Beistellung der erforderlichen Lehrer keinen im Vergleich zur Erweiterung einer bestehenden Hauptschule oder Neuen Mittelschule unzumutbar hohen Mehraufwand erfordert und der Mehraufwand weiters der Bedeutung dieser Hauptschule oder Neuen Mittelschule für die im Einzugsbereich liegenden Gemeinden angemessen ist.

(5) Übersteigt die Zahl der Klassen einer Neuen Mittelschule 16, so ist eine weitere Neue Mittelschule

a) mit derselben örtlichen Lage oder

b) mit einer anderen örtlichen Lage, sofern hierdurch für den Besuch dieser Neuen Mittelschule in Betracht kommenden Schülern der Schulbesuch wesentlich erleichtert wird,

zu errichten.

(6) Für die Festsetzung der örtlichen Lage einer Neuen Mittelschule gilt § 21 Abs. 7 sinngemäß.

(7) Für die Bestimmung einer auf einen Schwerpunkt Bezug nehmenden Zusatzbezeichnung gilt § 21 Abs. 8 sinngemäß.

(8) Die Errichtung von Hauptschulen ist nicht mehr zulässig.

#### § 38

##### **Stilllegung**

(1) Eine Neue Mittelschule ist stillzulegen, wenn

a) die Voraussetzungen für ihre Auflassung (§ 39) voraussichtlich nur vorübergehend gegeben sind oder

b) das Schulgebäude unbenützbar wird und geeignete Ersatzräume nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die Stilllegung einer Neuen Mittelschule ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a oder b nicht mehr vorliegen.

(3) Für die Stilllegung und die Aufhebung der Stilllegung einer Hauptschule gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

#### § 39

##### **Auflassung**

(1) Eine Neue Mittelschule ist aufzulassen, wenn die Voraussetzungen für ihre Errichtung sowohl nach § 37 Abs. 1 als auch nach § 37 Abs. 3 oder 4 voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben sind. Von der Auflassung kann trotz Absinkens der Schülerzahl auf unter 80 abgesehen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 37 Abs. 3 oder 4 gegeben sind und die Auflas-

sung nicht unter Bedachtnahme auf die Stellenplanrichtlinien des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur erforderlich ist.

(2) Eine Neue Mittelschule kann aufgelassen werden, wenn

a) die Voraussetzungen für ihre Errichtung nach § 37 Abs. 1 voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben sind, jedoch die Voraussetzungen für ihre Errichtung nach § 37 Abs. 3 oder 4 noch bestehen, und

b) die Schüler, die für den Besuch dieser Neuen Mittelschule in Betracht kommen, auf einem ihnen zumutbaren Schulweg (§ 100) eine andere Hauptschule oder Neue Mittelschule besuchen können und der Auflassung nicht wichtige organisatorische Gründe entgegenstehen.

(3) Für die Auflassung einer Hauptschule gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß. Soweit darin auf die Voraussetzung für die Errichtung einer Neuen Mittelschule (§ 37) verwiesen wird, gelten diese Voraussetzungen sinngemäß als Voraussetzungen für die Errichtung der betreffenden Hauptschule.

#### § 40

##### Verfahren

(1) Die Errichtung, Stilllegung, Aufhebung der Stilllegung und Auflassung einer Hauptschule oder Neuen Mittelschule bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nach den §§ 37, 38 und 39 gegeben sind.

(2) Die Landesregierung hat die Stilllegung oder Auflassung einer Hauptschule oder Neuen Mittelschule anzuordnen, wenn die Voraussetzungen nach § 38 Abs. 1 bzw. § 39 Abs. 1 gegeben sind und der Schulerhalter seiner Verpflichtung zur Stilllegung bzw. Auflassung nicht nachgekommen ist.

(3) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 sind das Kollegium des Landesschulrates und der Bezirksschulrat, vor einer Entscheidung nach Abs. 2 der Landesschulrat und der Bezirksschulrat, zu hören.

### 3. ABSCHNITT

#### Schulsprengel der Hauptschulen und Neuen Mittelschulen

#### § 41

##### Allgemeines

(1) Für jede Hauptschule und jede Neue Mittelschule ist ein Schulsprengel festzusetzen. Dieser kann in einen Pflichtsprengel und in einen Berechtigungssprengel geteilt werden. Wird eine solche Teilung nicht vorgenom-

men, so gilt der Schulsprengel als Pflichtsprengel. Für Hauptschulen und Hauptschulklassen mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt sowie für Neue Mittelschulen und Klassen von Neuen Mittelschulen mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt kann ein eigener Berechtigungssprengel vorgesehen werden.

(2) Der Pflichtsprengel einer Hauptschule oder einer Neuen Mittelschule ist das Gebiet, in dem die zum Besuch dieser Hauptschule oder Neuen Mittelschule verpflichteten Schulpflichtigen, wenn auch nur wegen des Schulbesuches, wohnen.

(3) Der Berechtigungssprengel einer Hauptschule oder einer Neuen Mittelschule ist das Gebiet, in dem die zum Besuch dieser Hauptschule oder Neuen Mittelschule berechtigten Schulpflichtigen, wenn auch nur wegen des Schulbesuches, wohnen.

(4) Schüler, die zum Besuch einer Hauptschule oder einer Neuen Mittelschule verpflichtet oder berechtigt sind, haben ihre Schulpflicht, sofern sie ihr nicht anderweitig nachkommen, durch den Besuch der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule zu erfüllen, in deren Pflicht- bzw. Berechtigungssprengel sie, wenn auch nur wegen des Schulbesuches, wohnen.

(5) Schüler, die nach § 18 bzw. § 19 des Schulpflichtgesetzes 1985 die Hauptschule oder die Neue Mittelschule weiterbesuchen können, sind berechtigt, die Hauptschule oder die Neue Mittelschule zu besuchen, in deren Schulsprengel sie, wenn auch nur wegen des Schulbesuches, wohnen.

(6) Schüler im Sinn der Abs. 4 und 5 sind Sprengelangehörige.

#### § 42

##### Abgrenzung

(1) Die Grenzen des Pflichtsprengels einer Hauptschule oder einer Neuen Mittelschule sind nach den örtlichen Verhältnissen so festzusetzen, dass den Sprengelangehörigen der regelmäßige Besuch der betreffenden Hauptschule oder Neuen Mittelschule auf einem ihnen zumutbaren Schulweg (§ 100) möglich ist. Dies gilt auch für die Festsetzung eines eigenen Berechtigungssprengels für Hauptschulen und Hauptschulklassen mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt oder Neue Mittelschulen und Klassen von Neuen Mittelschulen mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt.

(2) Die Grenzen des Berechtigungssprengels einer Hauptschule oder einer Neuen Mittelschule sind unbeschadet des Abs. 1 zweiter Satz nach den örtlichen Verhältnissen so festzusetzen, dass möglichst viele Schüler die betreffende Hauptschule oder Neue Mittelschule besuchen können.



(3) Die Schulsprengel müssen, soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, lückenlos aneinandergrenzen. Dies gilt nicht für die eigenen Berechtigungssprengel von Hauptschulen und Hauptschulklassen mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt sowie von Neuen Mittelschulen und Klassen von Neuen Mittelschulen mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt.

(4) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Hauptschulen oder Neue Mittelschulen, so kann für mehrere oder alle dieser Hauptschulen oder Neuen Mittelschulen ein gemeinsamer Schulsprengel festgesetzt werden. In diesem Fall hat der Bürgermeister nach Anhören der betreffenden Schulleiter, in der Stadt Innsbruck nach Anhören des Bezirksschulrates, zu bestimmen, welche dieser Hauptschulen oder Neuen Mittelschulen die Sprengelangehörigen zu besuchen haben.

(5) § 26 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

#### § 43

##### **Festsetzung, Aufnahmepflicht**

(1) Für die Festsetzung der Schulsprengel für Hauptschulen und für Neue Mittelschulen gilt § 27 sinngemäß. Die Festlegung eines eigenen Berechtigungssprengels für Hauptschulen oder Hauptschulklassen mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt sowie für Neue Mittelschulen und Klassen von Neuen Mittelschulen mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt ist nur mit Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters und der übrigen sprengelzugehörigen oder in sonstiger Weise an der Hauptschule bzw. Hauptschulklasse oder der Neuen Mittelschule bzw. Klasse der Neuen Mittelschule beteiligten Gebietskörperschaften (§ 78 Abs. 4 und 5) zulässig.

(2) Für die Aufnahmepflicht gilt § 28 sinngemäß.“

17. Der Abs. 1 des § 44 hat zu lauten:

„(1) Die Sonderschule umfasst neun Schulstufen, und zwar die erste bis neunte Schulstufe. Die letzte Schulstufe ist das Berufsvorbereitungsjahr. Die Sonderschule, an der nach dem Lehrplan der Volksschule unterrichtet wird, umfasst auch die Vorschulstufe.“

18. Im Abs. 2 des § 44 werden die Wortfolge „der Hauptschule (§ 29)“ durch die Wortfolge „der Hauptschule (§ 29), der Neuen Mittelschule (§ 36a)“ und die Worte „für Hauptschulen“ durch die Wortfolge „für Hauptschulen und für Neue Mittelschulen“ ersetzt.

19. Im § 44 Abs. 3 lit. c und im § 45 Abs. 1 werden die Worte „einer Hauptschule“ jeweils durch die Wortfolge „einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule“ ersetzt.

20. Im Abs. 4 des § 45 werden im ersten Satz die Worte „der Hauptschule“ durch die Wortfolge „der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule“ ersetzt.

21. Im § 46 Abs. 2 und im § 78 Abs. 6 lit. a wird das Wort „Hauptschule“ jeweils durch die Wortfolge „Hauptschule, Neue Mittelschule“ ersetzt.

22. Im Abs. 2 des § 51 werden im ersten Satz die Worte „der Hauptschule“ durch die Wortfolge „der Hauptschule, der Neuen Mittelschule“ ersetzt.

23. Im § 58 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Werden in einer Klasse Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet, so kann die Einbeziehung der Schüler dieser Klasse in die Gruppen nach Abs. 2 entfallen, wenn dies aus pädagogischen Gründen zweckmäßig ist. In diesem Fall ist die betreffende Klasse bei der Berechnung der Zahl der Gruppen nach Abs. 3 nicht zu berücksichtigen.“

24. Die bisherigen Abs. 4 bis 7 des § 58 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ bis „(8)“.

25. Im neuen Abs. 6 des § 58 wird im ersten Satz das Zitat „der Abs. 3 und 4“ durch das Zitat „der Abs. 3, 4 und 5“ ersetzt.

26. Im § 58 wird folgende Bestimmung als Abs. 9 angefügt:

„(9) Zur Ermöglichung eines zeitweise gemeinsamen Unterrichtes von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf können während einzelner Unterrichtsstunden, einzelner Schultage oder einzelner Wochen des Schuljahres die Schüler einer Klasse der Polytechnischen Schule und die Schüler einer Sonderschulklasse gemeinsam unterrichtet werden, soweit die räumlichen und personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.“

27. In den Abs. 1 und 3 des § 59 werden die Worte „einer Hauptschule“ jeweils durch die Wortfolge „einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule“ ersetzt.

28. Im Abs. 2 des § 61 wird die Wortfolge „in den Schuljahren 2010/2011 und 2011/2012“ durch die Wortfolge „in den Schuljahren 2012/2013 und 2013/2014“ ersetzt.

29. Der Abs. 2 des § 62 hat zu lauten:

„(2) § 17 Abs. 4, 5 und 6 gilt sinngemäß.“

30. Die Abs. 2, 3 und 4 des § 63 haben zu lauten:

„(2) Der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt die Entscheidung über

a) den zeitweisen gemeinsamen Unterricht der Schüler einer Klasse der Polytechnischen Schule mit den Schülern einer Sonderschulklasse (§ 58 Abs. 9) und

b) die Einrichtung von Sprachförderkursen nach § 61 Abs. 2, die schul- oder schulartübergreifend geführt werden.

(3) Die Landesregierung hat vor einer Entscheidung nach Abs. 1 den Bezirksschulrat, den Landesschulrat, den Schulgemeinschaftsausschuss und den gesetzlichen Schulerhalter zu hören. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor einer Entscheidung nach Abs. 2 lit. a den Schulleiter und vor einer Entscheidung nach Abs. 2 lit. b die Schulleiter der betroffenen Schulen zu hören.

(4) Die Entscheidung über die schulautonome Gruppenbildung (§ 58 Abs. 6) und die schulautonome Festlegung von Teilungszahlen (§ 61 Abs. 3) obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuss. Für einen Beschluss sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.“

31. Im Abs. 5 des § 63 haben die lit. a und b zu lauten:

„a) die Erteilung des Unterrichtes in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache in Gruppen (§ 58 Abs. 2, 3 und 4),

b) die zahlenmäßige Verteilung der Schüler auf die Gruppen (§ 58 Abs. 7),“

32. Der Abs. 1 des § 73 wird durch folgende Abs. 1 und 2 ersetzt:

„(1) Würden die Planunterlagen für den Neu-, Zu- und Umbau von Schulgebäuden nach § 72 Abs. 1 bewilligt, so dürfen diese Schulgebäude unbeschadet der nach den baurechtlichen Vorschriften erforderlichen Benützungsbewilligung für Schulzwecke verwendet werden.

(2) Die Verwendung bereits bestehender Gebäude, Räume oder anderer Liegenschaften, deren Planunterlagen nicht nach § 72 Abs. 1 bewilligt wurden, für Schulzwecke bedarf der Bewilligung der Landesregierung (Verwendungsbewilligung).“

33. Die bisherigen Abs. 2, 3 und 4 des § 73 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“, „(4)“ und „(5)“.

34. § 74 hat zu lauten:

„§ 74

#### **Widmungsgemäße Verwendung**

Nach dem Eintritt der Rechtskraft einer Bewilligung nach § 72 Abs. 1 oder einer Verwendungsbewilligung nach § 73 Abs. 2 dürfen die davon erfassten Gebäude, Räume und anderen Liegenschaften nur mehr für Schulzwecke sowie für Zwecke der Erwachsenenbildung und

der außerschulischen Jugenderziehung verwendet werden, soweit sich aus den §§ 75 und 76 nichts anderes ergibt.“

35. Die Abs. 5 und 6 des § 79 haben zu lauten:

„(5) Bei ganztägigen Schulen sind die Betriebsbeiträge für den Betriebsaufwand, der sich im Freizeitbereich des Betreuungsteiles

a) aufgrund der Beistellung der erforderlichen Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen bzw. im Fall, dass Lehrer vom Land beigestellt werden, aufgrund des vom Schulerhalter für diese Lehrer nach § 99g zu ersetzenden Personalaufwandes sowie

b) aufgrund der Vorsorge für die Verpflegung der Schüler

abzüglich der erhobenen Verpflegungs- und Betreuungsbeiträge und allfälliger von dritter Seite geleisteter Zuschüsse und Förderungen, gesondert festzustellen. Bei der Aufteilung der Betriebsbeiträge auf den gesetzlichen Schulerhalter und die beitragspflichtigen Gebietskörperschaften ist zunächst – für den gesetzlichen Schulerhalter und die beitragspflichtigen Gebietskörperschaften getrennt – die Gesamtsumme der Betreuungsstunden zu ermitteln, die die ihnen am Stichtag jeweils zuzurechnenden Schüler pro Woche in Anspruch nehmen. Die Gesamtsumme ergibt sich aus der Addition der von den jeweiligen Schülern in Anspruch genommenen wöchentlichen Betreuungsstunden. Sodann sind die Betriebsbeiträge im Verhältnis dieser Stundensummen auf die einzelnen Gebietskörperschaften umzulegen.

(6) Bei Hauptschulen und Neuen Mittelschulen mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt sowie bei Klassen von Hauptschulen oder Neuen Mittelschulen mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt, für die ein eigener Berechtigungssprengel festgelegt ist, sind die Schüler, die diese Schulen oder Klassen besuchen und deren Berechtigungssprengel angehören, bei der Ermittlung der Betriebsbeiträge einschließlich der Kopfquoten jeweils zur Hälfte der als Sonderform geführten Hauptschule oder Neuen Mittelschule und der für sie sonst sprengelmäßig zuständigen Hauptschule oder Neuen Mittelschule zuzurechnen.“

36. Der Abs. 3 des § 80 hat zu lauten:

„(3) Kann die der Berechnung der Kopfquote zugrundeliegende Schülerzahl nicht nach der Zahl der Schüler, die die Schule am Stichtag besucht haben, ermittelt werden, weil

a) der Betrieb der Schule noch nicht oder nicht in allen für die Schule in Betracht kommenden Schulstufen aufgenommen wurde oder

b) aufgrund einer Änderung des Schulsprengels zu erwarten ist, dass sich das Verhältnis der Zahlen der Schüler, für die von den einzelnen Gebietskörperschaften Investitionsbeiträge zu leisten sind, wesentlich ändert,

so ist der Investitionsaufwand zwischen dem gesetzlichen Schulerhalter und den sprengelzugehörigen Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen bzw. der Einwohnerzahlen des zum Schulsprengel einer Schule gehörenden Gebietsteiles einer sprengelzugehörigen Gebietskörperschaft aufzuteilen. Der Berechnung ist jene Einwohnerzahl zugrunde zu legen, die die Bundesanstalt Statistik Österreich für Zwecke des Finanzausgleiches hinsichtlich jenes Finanzjahres zu ermitteln hatte, das durch seine Benennung dem Jahr der Vorschreibung entspricht. Soweit es sich jedoch um Investitionsbeiträge von Gebietskörperschaften handelt, die nur zum Berechtigungssprengel einer Schule gehören, sind der Berechnung nur 60 v.H. dieser Einwohnerzahl zugrunde zu legen.“

37. Im § 95 wird die Wortfolge „von Volks- und Hauptschulen“ durch die Wortfolge „von Volks- und Hauptschulen sowie von Neuen Mittelschulen“ ersetzt.

38. Im Abs. 2 des § 96 werden im ersten Satz der Klammerausdruck „(§§ 17 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 49 Abs. 1 lit. a, b und c)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 17, 33, 36e und 49)“ und im zweiten Satz der Klammerausdruck „(§§ 16, 32 und 48)“ durch den Klammerausdruck „(§§ 16, 32, 36d und 48)“ ersetzt.

39. Im Abs. 5 des § 97 werden im ersten Satz das Zitat „nach den §§ 17, 33, 49 und 62“ durch das Zitat „nach den §§ 17, 33, 36e, 49 und 62“ und im zweiten Satz das Zitat „nach den §§ 16, 32, 48 und 61“ durch das Zitat „nach den §§ 16, 32, 36d, 48 und 61“ ersetzt.

40. Im Abs. 1 des § 98 wird die Wortfolge „in der Hauptschule“ durch die Wortfolge „in der Hauptschule, in der Neuen Mittelschule“ ersetzt.

41. Der Abs. 2 des § 98 hat zu lauten:

„(2) Zur Erteilung des Förderunterrichtes sind Schüler mehrerer Klassen unter Bedachtnahme auf die entsprechenden Klassenschülerhöchstzahlen nach den §§ 17, 33, 36e, 49 und 62 in Gruppen zusammenzufassen, soweit dies zur Erreichung der Mindestschülerzahlen nach Abs. 1 notwendig ist. Zur Erteilung des Förderunterrichtes an Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen sind möglichst Gruppen mit Schülern gleicher Leistungsfähigkeit zu bilden.“

42. Der 7. Abschnitt des VI. Hauptstückes hat zu lauten:

## „7. ABSCHNITT

### Ganztägige Schulen

#### § 99a

#### Verpflichtende Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule

(1) Ganztägige Schulen sind Schulen, die in einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil gegliedert sind. Der Schulerhalter hat eine Schule als ganztägige Schule zu bestimmen, wenn eine der in den Abs. 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen sowie überdies die im Abs. 5 genannten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Schulerhalter hat eine Schule als ganztägige Schule zu bestimmen, wenn zu erwarten ist, dass mindestens 15, an Sonderschulen mindestens sieben Schüler eine Tagesbetreuung in Anspruch nehmen werden.

(3) Der Schulerhalter hat abweichend vom Abs. 2 schul- oder schulartübergreifend eine von mehreren von ihm erhaltenen Schulen als ganztägige Schule zu bestimmen, wenn die Zusammenfassung von Schülern im Betreuungsteil zur Erreichung der jeweiligen Schülermindestzahl nach Abs. 2 voraussichtlich erforderlich ist.

(4) Der Schulerhalter hat abweichend von den Abs. 1 und 2 schul- oder schulartübergreifend eine von mehreren von ihm erhaltenen Schulen bereits bei einer zu erwartenden Schülermindestzahl von zwölf als ganztägige Schule zu bestimmen, wenn die Schülermindestzahl 15 trotz schulartübergreifender Zusammenfassung der Schüler nicht erreicht wird.

(5) Eine Schule darf nur dann als ganztägige Schule bestimmt werden, wenn die räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind und entsprechende anderweitige Betreuungseinrichtungen, die die Schüler von der Schule aus innerhalb einer halben Stunde auf einem ihnen zumutbaren Schulweg (§ 100) erreichen können, nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Die schul- oder schulartübergreifende Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule (Abs. 3 und 4) ist überdies nur zulässig, wenn die Schüler der anderen Schulen die ganztägige Schule von ihrer jeweiligen Schule aus innerhalb einer halben Stunde auf einem ihnen zumutbaren Schulweg erreichen können.

#### § 99b

#### Freiwillige Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule

(1) Der Schulerhalter kann eine Schule als ganztägige Schule bestimmen, wenn

a) die zu erwartende Zahl an Schülern, die voraussichtlich eine klassenweise oder eine schulstufen-, schul-



oder schulartübergreifende Tagesbetreuung in Anspruch nehmen werden, mindestens sieben, an Sonderschulen mindestens drei, beträgt,

b) die für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit erforderlichen Lehrerstellen unter Bedachtnahme auf die in den Stellenplanrichtlinien des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur vorgegebenen Grundsätze vorgesehen werden können,

c) der Schulerhalter sich der Landesregierung gegenüber zur Beistellung der im Freizeitbereich des Betreuungsteiles erforderlichen Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen bereit erklärt oder im Fall, dass Lehrer vom Land beigestellt werden, zum Ersatz des Personalaufwandes für diese Lehrer nach § 99f verpflichtet und

d) die im § 99a Abs. 5 genannten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Schulerhalter kann abweichend vom § 99a Abs. 2 schul- oder schulartübergreifend eine von mehreren Schulen als ganztägige Schule bestimmen, wenn der Betreuungsteil auf diese Weise im Hinblick auf die räumlichen oder personellen Voraussetzungen an der betreffenden Schule zweckmäßiger geführt werden kann und die Schüler der anderen Schulen die ganztägige Schule von ihrer jeweiligen Schule aus innerhalb einer halben Stunde auf einem ihnen zumutbaren Schulweg (§ 100) erreichen können.

#### § 99c

##### **Aufhebung der Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule**

(1) Die Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür voraussichtlich dauernd nicht mehr bzw. im Fall des § 99b Abs. 1 lit. b und c nicht mehr gegeben sind.

(2) Die Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule kann aufgehoben werden, wenn zwar die Voraussetzungen nach § 99a Abs. 2 bis 5 und § 99b Abs. 2 voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben sind, jedoch die Voraussetzungen nach § 99b Abs. 1 noch bestehen.

(3) Die Landesregierung hat die Aufhebung der Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule anzuordnen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 gegeben sind und der Schulerhalter seiner Verpflichtung zur Aufhebung der Bestimmung der Schule als ganztägige Schule nicht nachgekommen ist.

(4) Vor einer Entscheidung nach Abs. 3 sind das Kollegium des Landesschulrates und das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss zu hören.

#### § 99d

##### **Bewilligung**

(1) Die Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule und die Aufhebung dieser Bestimmung bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen nach den §§ 99a und 99b bzw. nach § 99c gegeben sind.

(2) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 sind das Kollegium des Landesschulrates und das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss zu hören.

#### § 99e

##### **Organisation**

(1) Der Unterrichtsteil und der Betreuungsteil können in getrennter oder in verschränkter Abfolge geführt werden. Der Betreuungsteil ist zu führen, wenn die Zahl der Schüler, die für den Betreuungsteil angemeldet sind, mindestens sieben, an Sonderschulen mindestens drei, beträgt.

(2) Eine Klasse ist mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles zu führen, wenn alle Schüler der betreffenden Klasse für den Betreuungsteil während der ganzen Woche angemeldet sind und die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der betroffenen Schüler sowie mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrer sich in einer Befragung dafür aussprechen.

(3) Wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht gegeben sind, sind der Unterrichts- und der Betreuungsteil in getrennter Abfolge zu führen.

(4) Im Betreuungsteil sind die Schüler tageweise zu Gruppen zusammenzufassen. Die Zahl der Schüler in einer Gruppe darf 19 nicht übersteigen und sieben nicht unterschreiten. An Sonderschulen darf die Zahl der Schüler in einer Gruppe die jeweilige Klassenschülerhöchstzahl nicht übersteigen und drei nicht unterschreiten. Gruppen dürfen nur in der entsprechend diesen Schülerhöchstzahlen und Schülermindestzahlen erforderlichen Anzahl gebildet werden. Bei der Bildung der Gruppen sind nach Möglichkeit Schüler derselben Schulstufe, im Fall der schulartübergreifenden Führung einer Schule als ganztägige Schule überdies derselben Schulart, zusammenzufassen. Die Schüler sind möglichst gleichmäßig auf die Gruppen aufzuteilen.

(5) Bei ganztägigen Volksschulen, ganztägigen Hauptschulen, ganztägigen Neuen Mittelschulen und ganztägigen Polytechnischen Schulen, denen Sonderschulklassen angeschlossen sind, und bei ganztägigen Sonderschulen, denen Volksschulklassen, Hauptschulklassen, Klassen von Neuen Mittelschulen oder Klassen

von Polytechnischen Schulen angeschlossen sind, sind nach Möglichkeit nicht behinderte Schüler und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu Gruppen zusammenzufassen, wenn die personellen Voraussetzungen hierfür gegeben sind (integrative Gruppen). Die Zahl der Schüler in solchen Gruppen ist unter Bedachtnahme auf die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß ihrer Behinderung, die daraus sich ergebenden pädagogischen Erfordernisse und das zur Verfügung stehende Betreuungspersonal festzulegen.

(6) Die Entscheidung in den Angelegenheiten der Abs. 1 bis 5 obliegt dem Schulleiter. Dieser hat vor einer Entscheidung über die Führung des Betreuungsteiles (Abs. 1 zweiter Satz) den gesetzlichen Schulerhalter zu hören.

(7) Die Zahl der Wochenstunden im Freizeitbereich des Betreuungsteiles einschließlich der Verpflegung ist vom gesetzlichen Schulerhalter nach Anhören der sprengelzugehörigen Gebietskörperschaften und des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses festzulegen.

#### § 99f

##### **Betreuungspersonal, Leiter des Betreuungsteiles**

(1) Die Landesregierung hat über die nach den §§ 20, 36, 36h, 51 und 64 vorzusehenden Lehrerstellen hinaus die für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit des Betreuungsteiles erforderlichen Lehrerstellen (Lehrerdienstposten) vorzusehen. Im Fall des § 6 zweiter Satz sind weiters die für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles erforderlichen Lehrerstellen (Lehrerdienstposten) vorzusehen.

(2) Die Landesregierung kann auf Vorschlag des Schulleiters einen Lehrer zum Leiter des Betreuungsteiles bestellen, wenn der Schulerhalter sich zum Ersatz des zusätzlichen Personalaufwandes nach § 99g Abs. 3 verpflichtet. Der Schulerhalter kann auch selbst auf Vorschlag des Schulleiters einen Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen zum Leiter des Betreuungsteiles bestellen. Eine solche Bestellung ist jedoch nur zulässig, wenn dies im Hinblick auf die Zahl der Klassen sowie der Gruppen im Betreuungsteil zweckmäßig ist. Vor der Bestellung sind die sprengelzugehörigen Gebietskörperschaften zu hören.

#### § 99g

##### **Ersatz des Personalaufwandes durch den Schulerhalter**

(1) Werden vom Land Lehrer für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles beigelegt, so hat der Schulerhalter dem Land den Personalaufwand für diese Lehrer ein-

schließlich aller Dienstgeberbeiträge zur Gänze zu ersetzen.

(2) Abweichend vom Abs. 1 hat der Schulerhalter dem Land den Personalaufwand

a) bei Allgemeinen Sonderschulen für Gruppen, in denen sich keine schwerst- oder mehrfachbehinderten Kinder befinden, zu 75 v.H.,

b) bei Allgemeinen Sonderschulen für Gruppen, in denen sich schwerst- oder mehrfachbehinderte Kinder befinden, zu 60 v.H. und

c) bei allen anderen Sonderschulen zu 50 v.H. zu ersetzen.

(3) Wird ein vom Land beigelegter Lehrer zum Leiter des Betreuungsteiles bestellt, so hat der Schulerhalter dem Land weiters den aus der Bestellung des betreffenden Lehrers zum Leiter des Betreuungsteiles sich ergebenden zusätzlichen Personalaufwand einschließlich aller Dienstgeberbeiträge zu ersetzen.

(4) Die Landesregierung hat dem Schulerhalter die Ersatzleistungen nach den Abs. 1, 2 und 3 für das abgelaufene Schuljahr mit Bescheid in Anwendung des § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres vorzuschreiben. Der vorgeschriebene Betrag wird mit dem Ablauf von vier Wochen nach der Erlassung des Bescheides fällig.

#### § 99h

##### **Beiträge des Landes für Sonderschulen**

(1) Werden an Sonderschulen die Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles vom Schulerhalter beigelegt, so hat das Land dem Schulerhalter einen jährlichen Beitrag zum Personalaufwand für diese Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen einschließlich aller Dienstgeberbeiträge zu leisten.

(2) Die Höhe des Beitrages hat

a) bei Allgemeinen Sonderschulen für Gruppen, in denen sich keine schwerst- oder mehrfachbehinderten Kinder befinden, 25 v.H.,

b) bei Allgemeinen Sonderschulen für Gruppen, in denen sich schwerst- oder mehrfachbehinderte Kinder befinden, 40 v.H. und

c) bei allen anderen Sonderschulen 50 v.H.

des entstandenen Personalaufwandes einschließlich aller Dienstgeberbeiträge zu entsprechen. Werden Lehrer eingesetzt, so darf der Beitrag höchstens im Ausmaß jener Personalkosten geleistet werden, die im Fall der Beistellung von Lehrern des Entlohnungsschemas II L in der Entlohnungsgruppe I 2a 2 durch das Land entste-

hen würden. Werden Erzieher oder Freizeitpädagogen eingesetzt, so darf der Beitrag höchstens im Ausmaß jener Personalkosten geleistet werden, die im Fall der Beistellung von Lehrern des Entlohnungsschemas II L in der Entlohnungsgruppe I 2b 1 durch das Land entstehen würden. Der maximal zu leistende Beitrag ist zu ermitteln, indem der Aufwand für eine Wochenstunde, der nach den dienstrechtlichen Vorschriften im Fall der Beistellung eines Lehrers durch das Land entstehen würde, mit der Zahl der tatsächlich angefallenen Wochenstunden vervielfacht wird.

(3) Der Anspruch auf einen Beitrag nach den Abs. 1 und 2 ist frühestens nach dem Ende des Unterrichtsjahres und – bei sonstigem Verlust des Anspruches – spätestens drei Monate nach dem Ablauf des Schuljahres bei der Landesregierung geltend zu machen.

#### § 99i

#### **Verpflegungs- und Betreuungsbeitrag, Lern- und Arbeitsmittelbeitrag**

(1) Für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Schüler im Freizeitbereich des Betreuungsteiles kann der gesetzliche Schulerhalter von den für die Schüler Unterhaltspflichtigen Verpflegungs- und Betreuungsbeiträge einheben.

(2) Der Schulerhalter hat den Verpflegungs- und Betreuungsbeitrag durch Verordnung höchstens kostendeckend festzusetzen. In dieser Verordnung ist zu bestimmen, dass von der Einhebung des Verpflegungs- und Betreuungsbeitrages im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden kann. Vor der Erlassung dieser Verordnung sind das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss und die beitragspflichtigen Gebietskörperschaften nach § 78 Abs. 3 lit. a und b zu hören.

(3) Der Verpflegungs- und Betreuungsbeitrag ist monatlich im Nachhinein einzuheben.

(4) Für die Anschaffung von Lern- und Arbeitsmitteln im Betreuungsteil kann der gesetzliche Schulerhalter von den für die Schüler Unterhaltspflichtigen höchstens kostendeckende Lern- und Arbeitsmittelbeiträge einheben. Bei der Anschaffung von Lern- und Arbeitsmitteln ist möglichst sparsam vorzugehen.

(5) Für die Einbringung der Verpflegungs- und Betreuungsbeiträge sowie der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge steht der ordentliche Rechtsweg offen.“

43. Im Abs. 5 des § 110 wird im zweiten Satz das Wort „Hauptschulen“ durch die Wortfolge „Hauptschulen, Neue Mittelschulen“ ersetzt.

44. Im Abs. 1 des § 112 wird im zweiten Satz das Zitat „(§ 99a Abs. 6)“ durch das Zitat „(§ 99e Abs. 7)“ ersetzt.

45. Im Abs. 2 des § 115 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 5 lit. b hinsichtlich eines der beiden Tage, Abs. 6, 7 zweiter und dritter Satz und 8 obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.“

46. Der Abs. 3 des § 115 hat zu lauten:

„(3) Die Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 7 erster Satz, § 112 und § 113 Abs. 1 vierter Satz, 2 und 3 obliegt dem Schulleiter. Vor der Erlassung von Verordnungen nach § 112 Abs. 5 dritter Satz und Abs. 6 erster Satz ist bei ganztägigen Schulen der gesetzliche Schulerhalter zu hören. Unbeschadet der Zuständigkeit des Schulleiters zur Erlassung von Verordnungen nach § 110 Abs. 7 erster Satz hat die Bezirksverwaltungsbehörde vom Schulleiter die Aufhebung der Schulfreierklärung zu verlangen, wenn der Grund dafür weggefallen oder die Schulfreierklärung gesetzwidrig erfolgt ist. Der Schulleiter hat einem derartigen Verlangen unverzüglich zu entsprechen.“

47. Die §§ 116 und 117 haben zu lauten:

#### „§ 116

#### **Anhörung**

Vor der Erlassung von Verordnungen aufgrund dieses Hauptstückes ist der Landesschulrat zu hören.

#### § 117

#### **Kundmachung von Verordnungen**

(1) Verordnungen aufgrund dieses Abschnittes, die sich nur auf einzelne Schulen beziehen, sind durch Anschlag in der jeweiligen Schule kundzumachen. Solche Verordnungen treten, soweit darin oder im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages des Anschlages in Kraft.

(2) Verordnungen nach § 110 Abs. 7 erster Satz sind auf eine Weise kundzumachen, die geeignet ist, einen möglichst weiten Kreis der Betroffenen zu erreichen, wie etwa durch Bekanntgabe über die Schulsprechanlage. Solche Verordnungen treten mit dieser Kundmachung in Kraft und sind, sobald der Grund für die Schulfreierklärung weggefallen ist, vom Schulleiter aufzuheben. Zusätzlich sind solche Verordnungen durch Anschlag in der jeweiligen Schule bekannt zu machen, wobei der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens in der Bekanntmachung anzugeben ist. Von der Schulfreierklärung und deren Aufhebung sind die Landesregierung und der Landesschulrat unverzüglich zu verständigen. Die Verständigungen sind in einem Aktenvermerk festzuhalten.“

48. Im § 119 Abs. 2 wird die Wortfolge „einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule“ durch die Wortfolge „einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule, einer Neuen Mittelschule“ ersetzt.

49. Die Überschrift des IX. Hauptstückes hat zu lauten:

**„Schulversuche“**

50. Der Abs. 2 des § 123 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

Der Landtagspräsident:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Palfrader**

Der Landesamtsdirektor:  
**i. V. Schennach**

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den Abs. 2, 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. September 2012 in Kraft.

(2) Art. I Z. 3, 4, 5, 42 und 44 tritt mit 1. September 2011 in Kraft.

(3) Art. I Z. 7, 13, 15, soweit dieser § 36d Abs. 2 betrifft, und 28 tritt mit 2. September 2012 in Kraft.

(4) Art. I Z. 35 und 36 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

# 90. Gesetz vom 4. Juli 2012, mit dem das Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994, LGBL Nr. 90, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 8 wird am Ende der lit. b folgender Teilsatz angefügt:

„dabei sind insbesondere die Grundsätze über die Festsetzung der täglichen Unterrichtszeit nach § 68 Abs. 2 einzuhalten;“

2. Im Abs. 1 des § 10 werden im dritten Satz die Worte „organisatorischen Gründen“ durch die Wortfolge „pädagogischen oder organisatorischen Gründen“ ersetzt.

3. Die §§ 11 bis 17 haben zu lauten:

### „§ 11

#### Erteilung des Unterrichtes in Gruppen

Der Unterricht in den sprachlichen und praktischen Unterrichtsgegenständen einschließlich Laboratoriumsübungen sowie in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen ist in Gruppen zu erteilen, wenn die für eine Teilung im jeweiligen Unterrichtsgegenstand nach § 13 lit. b festgelegte Mindestschülerzahl pro Klasse bzw. Schulstufe erreicht wird.

### § 12

#### Freigegegenstände und unverbindliche Übungen, Förderunterricht

Der Unterricht in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen sowie ein Förderunterricht sind

nur dann zu erteilen, wenn die nach § 13 lit. e für die Eröffnung des jeweiligen Unterrichtes festgelegte Mindestzahl an angemeldeten Schülern erreicht wird. Der Unterricht in diesen Unterrichtsgegenständen ist einzustellen, wenn die Zahl der den Unterricht besuchenden Schüler die nach § 13 lit. f für eine Fortführung des jeweiligen Unterrichtes festgelegte Mindestzahl unterschreitet.

### § 13

#### Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf pädagogische, räumliche und organisatorische Gründe, auf die Erfordernisse der Sicherheit, auf den vom Bund genehmigten Stellenplan und auf das Ziel der Schaffung eines möglichst breiten Angebots zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung durch Verordnung festzulegen,

a) dass der Unterricht neben den im § 11 genannten Unterrichtsgegenständen in weiteren Unterrichtsgegenständen in Gruppen zu erteilen ist bzw. erteilt werden kann,

b) unter welchen Voraussetzungen, insbesondere bei welcher Mindestschülerzahl pro Klasse bzw. Schulstufe, der Unterricht in den jeweiligen Unterrichtsgegenständen in Gruppen zu erteilen ist bzw. erteilt werden kann und unter welchen Voraussetzungen die Mindestschülerzahl ausnahmsweise unterschritten werden darf,

c) in welchen Unterrichtsgegenständen und unter welchen Voraussetzungen eine Teilung von Gruppen aufgrund einer entsprechenden Änderung der Schüler-



zahl während des Unterrichtsjahres oder während eines Lehrganges zulässig ist,

d) auf welche Kriterien bei der Verteilung der Schüler auf die einzelnen Gruppen Bedacht zu nehmen ist,

e) bei welcher Mindestzahl an angemeldeten Schülern der Unterricht in Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen sowie ein Förderunterricht zu erteilen ist,

f) bis zu welcher Mindestzahl an Schülern, die einen Unterricht nach lit. e besuchen, ein solcher Unterricht fortzuführen ist,

g) in welchen Unterrichtsgegenständen und unter welchen Voraussetzungen Schüler mehrerer Klassen für die Erteilung des Unterrichtes in Gruppen zusammenzufassen sind, und

h) zu welchen Stichtagen die jeweiligen Mindestschülerzahlen erreicht sein müssen.

#### § 14

##### **Schulautonome Gruppenbildung, Festlegung von Teilungs- und Eröffnungszahlen**

(1) In den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen können in jeder Schulstufe höchstens zwei weitere Gruppen eingerichtet werden. Dabei darf die Zahl der Schüler in einer Gruppe drei nicht unterschreiten.

(2) In den übrigen Unterrichtsgegenständen, in denen der Unterricht in Gruppen zu erteilen ist, kann der Unterricht auch bei Unterschreiten der nach § 13 lit. b für den jeweiligen Unterrichtsgegenstand festgelegten Mindestschülerzahl in Gruppen erteilt oder bei Erreichen derselben von einer Gruppenteilung Abstand genommen werden. Weiters kann der Unterricht auch in Unterrichtsgegenständen, für die eine Gruppenteilung nicht vorgesehen ist, in Gruppen erteilt werden. Dabei darf die Zahl der Schüler in einer Gruppe drei nicht unterschreiten.

(3) Der Unterricht in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen sowie ein Förderunterricht können auch bei Unterschreiten der nach § 13 lit. e und f für den jeweiligen Unterricht festgelegten Mindestschülerzahlen für die Eröffnung oder Fortführung erteilt oder fortgeführt werden, wenn dabei die Zahl von drei Schülern nicht unterschritten wird.

(4) In Klassen mit Schülern in Modullehrberufen oder in integrativer Berufsausbildung kann der Unterricht in einzelnen Unterrichtsgegenständen abweichend von den Abs. 1, 2 und 3 auch bei einer Mindestschülerzahl von weniger als drei erteilt werden.

(5) Die schulautonome Gruppenbildung und die schulautonome Festlegung von Teilungs- und Eröff-

nungszahlen haben durch Verordnung des Schulgemeinschaftsausschusses zu erfolgen und sind nur zulässig, wenn

a) die räumlichen, ausstattungsmaßiigen und personellen Voraussetzungen hiefür gegeben sind,

b) in den Fällen, in denen der Unterricht bei einer höheren als der jeweils festgelegten Mindestschülerzahl in Gruppen erteilt oder von einer Gruppenteilung Abstand genommen wird, keine Bedenken im Hinblick auf die Sicherheit bestehen,

c) der jeweiligen Maßnahme ein pädagogisches Konzept zugrunde liegt und

d) der für die jeweilige Schule festgelegte Rahmen an Wochenstunden für die Lehrerstellen (§ 17 Abs. 3) nicht überschritten wird.

Für einen Beschluss sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertreter der Lehrer und der Schüler und, falls dem Schulgemeinschaftsausschuss auch Vertreter der Erziehungsberechtigten angehören, auch von mindestens zwei Dritteln dieser Vertreter sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### § 15

##### **Zuständigkeit**

(1) Der Landesregierung obliegt die Entscheidung über

a) die Zusammenfassung der Schüler verwandter Lehrberufe bzw. mehrerer Schulstufen in Klassen (§ 7 Abs. 2),

b) die blockmäßige Erteilung des Unterrichtes (§ 8 Abs. 3 lit. a),

c) die Aufteilung der dem letzten halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechenden Unterrichtszeit auf die vorhergehenden Schulstufen (§ 8 Abs. 3 lit. b),

d) die Änderung der Organisationsform (§ 9),

e) die Überschreitung der Klassenschülerhöchstzahl und die Unterschreitung der Klassenschülermindestzahl (§ 10 Abs. 1) und

f) die Teilung oder Zusammenlegung von Klassen während des Unterrichtsjahres oder eines Lehrganges (§ 10 Abs. 4).

(2) Die Landesregierung hat vor einer Entscheidung nach Abs. 1 lit. e den Landesschulrat zu hören.

(3) Dem Schulleiter obliegt die Entscheidung über

a) die Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (§ 11 und § 13 lit. a),

b) die Teilung oder Zusammenlegung von Gruppen während des Unterrichtsjahres oder eines Lehrganges (§ 13 lit. c),

c) die Erteilung des Unterrichtes in Freigegegenständen und in unverbindlichen Übungen sowie eines Förderunterrichtes einschließlich der Einstellung des jeweiligen Unterrichtes (§ 12),

d) die zahlenmäßige Verteilung der Schüler auf die Klassen (§ 10 Abs. 3) und die einzelnen Gruppen (§ 13 lit. d) und

e) die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Klassen zur Erteilung des Unterrichtes in Gruppen (§ 13 lit. g).

#### § 16

##### Lehrer

Der Unterricht an den Berufsschulen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

#### § 17

##### Lehrerstellen, Dienstposten

(1) Die Landesregierung hat für jede Berufsschule eine Lehrerstelle (einen Dienstposten) als Leiterstelle (Leiterdienstposten) und, sofern nach den dienstrechtlichen Vorschriften ein Stellvertreter des Leiters zu bestellen ist, eine weitere Lehrerstelle (einen weiteren Dienstposten) für den Stellvertreter des Leiters vorzusehen.

(2) Die Landesregierung hat ferner die Lehrerstellen (Lehrerdienstposten) vorzusehen, die über die nach Abs. 1 vorzusehenden Lehrerstellen hinaus zur Erteilung des Unterrichtes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den Lehrplänen für die Berufsschulen sowie unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung der Lehrer an den Berufsschulen erforderlich sind.

(3) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die in den Stellenplanrichtlinien des Bundes vorgegebenen Grundsätze den Rahmen an Wochenstunden für die Lehrerstellen (Dienstposten) nach den Abs. 1 und 2 festzulegen.“

4. Im Abs. 3 des § 22 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 513/1993“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 36/2012“ ersetzt.

5. Die §§ 30, 31 und 32 haben zu lauten:

#### „§ 30

##### Verwendungsbewilligung

(1) Würden die Planunterlagen für den Neu-, Zu- und Umbau von Schulgebäuden nach § 29 Abs. 1 bewilligt, so dürfen diese Schulgebäude unbeschadet der nach den baurechtlichen Vorschriften erforderlichen Benützungsbewilligung für Berufsschulzwecke verwendet werden.

(2) Die Verwendung bereits bestehender Gebäude, Räume oder anderer Liegenschaften, deren Planunterlagen nicht nach § 29 Abs. 1 bewilligt wurden, für Berufsschulzwecke bedarf der Bewilligung der Landesregierung (Verwendungsbewilligung). Die Landesregierung hat vor ihrer Entscheidung den Landesschulrat zu hören.

(3) Die Verwendungsbewilligung ist zu erteilen, wenn gegen die beabsichtigte Verwendung unter Bedachtnahme auf § 27 keine Bedenken bestehen. Die Bewilligung ist unter Bedingungen und mit Auflagen zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung dieser Bestimmungen notwendig ist.

(4) Im Verfahren zur Erteilung der Verwendungsbewilligung ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen, der ein Beamter des Schulaufsichtsdienstes beim Amt des Landesschulrates, der Landesschularzt oder ein Amtsarzt und ein Landesbediensteter des höheren technischen Dienstes beizuziehen sind.

#### § 31

##### Widmungsgemäße Verwendung

Nach dem Eintritt der Rechtskraft einer Bewilligung nach § 29 Abs. 1 oder einer Verwendungsbewilligung nach § 30 Abs. 2 dürfen die davon erfassten Gebäude, Räume und anderen Liegenschaften nur mehr für Schulzwecke sowie für Zwecke der Erwachsenenbildung und der außerschulischen Jugenderziehung verwendet werden, soweit sich aus den §§ 32 und 33 nichts anderes ergibt.

#### § 32

##### Mitverwendung

(1) Die Verwendung von Gebäuden, Räumen und anderen Liegenschaften, die Berufsschulzwecken gewidmet sind, auch zu anderen als den im § 31 angeführten Zwecken ist, von Katastrophenfällen abgesehen, nur dann zulässig, wenn die beabsichtigte Verwendung den Erfordernissen der Pädagogik, der Sicherheit, der Hygiene und des Schulbetriebes nicht widerspricht.

(2) Die Entscheidung über eine Mitverwendung nach Abs. 1 obliegt dem Schulerhalter. Dieser hat vor der Entscheidung den Schulleiter zu hören.“

6. Im Abs. 2 des § 36 wird der zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Investitionsbeitrag ist von den beitragspflichtigen Gemeinden zu 45 v.H. nach der Volkszahl und zu 55 v.H. im Verhältnis des den Gemeinden im der Vorschreibung zweitvorangegangenen Kalenderjahr zugeflossenen Kommunalsteueraufkommens zu entrichten.

Die Volkszahl bestimmt sich nach jener Bevölkerungszahl, die die Bundesanstalt Statistik Österreich für Zwecke des Finanzausgleiches hinsichtlich jenes Finanzjahres zu ermitteln hatte, das durch seine Benennung dem Jahr der Vorschreibung entspricht.“

7. Die §§ 71, 72 und 73 haben zu lauten:

„§ 71

#### **Zuständigkeit**

(1) Die Erlassung von Verordnungen nach den §§ 62 bis 70 obliegt, soweit darin und im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, der Landesregierung.

(2) Die Schulfreierklärung durch eine Verordnung nach § 66 Abs. 5 erster Satz obliegt dem Schulleiter. Die Landesregierung hat vom Schulleiter die Aufhebung einer solchen Verordnung zu verlangen, wenn der Grund für die Schulfreierklärung weggefallen ist oder diese gesetzwidrig erfolgt ist. Der Schulleiter hat einem derartigen Verlangen unverzüglich zu entsprechen.

§ 72

#### **Anhörung**

Vor der Erlassung von Verordnungen aufgrund dieses Abschnittes ist der Landesschulrat zu hören.

§ 73

#### **Kundmachung von Verordnungen**

(1) Verordnungen aufgrund dieses Abschnittes, die sich nur auf einzelne Berufsschulen beziehen, sind durch Anschlag in der jeweiligen Berufsschule kundzumachen. Solche Verordnungen treten, soweit darin oder im Abs. 2

nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages des Anschlages in Kraft.

(2) Verordnungen nach § 66 Abs. 5 erster Satz sind auf eine Weise kundzumachen, die geeignet ist, einen möglichst weiten Kreis der Betroffenen zu erreichen, wie etwa durch Bekanntgabe über die Schulsprechanlage. Solche Verordnungen treten mit dieser Kundmachung in Kraft und sind, sobald der Grund für die Schulfreierklärung weggefallen ist, vom Schulleiter aufzuheben. Zusätzlich sind solche Verordnungen durch Anschlag in der jeweiligen Berufsschule bekannt zu machen, wobei der genaue Zeitpunkt des Inkrafttretens in der Bekanntmachung anzugeben ist. Von der Schulfreierklärung und deren Aufhebung sind die Landesregierung und der Landesschulrat unverzüglich zu verständigen. Die Verständigungen sind in einem Aktenvermerk festzuhalten.“

#### **Artikel II**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit 1. September 2012 in Kraft.

(2) Art. I Z. 6 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(3) Verordnungen nach den §§ 13 und 14 in der Fassung des Art. I Z. 3 können auch rückwirkend, frühestens jedoch mit 1. September 2012, in Kraft gesetzt werden.

(4) Abweichend von § 15 Abs. 3 in der Fassung des Art. I Z. 3 obliegt die Entscheidung über die schulautonome Gruppenbildung und die Festlegung von Teilungs- und Eröffnungszahlen für das Schuljahr 2012/2013 dem Schulleiter.

Der Landtagspräsident:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Palfrader**

Der Landesamtsdirektor:  
**i. V. Schennach**

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

# 91 • Gesetz vom 4. Juli 2012, mit dem das Tiroler Schulaufsichts-Ausführungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Tiroler Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGBL. Nr. 32/1963, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 45/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird in der Z. 5 der lit. b die Wortfolge „der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Pflichtschulen zuständigen Abteilung“ durch die Wortfolge „der Leiter der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Pflichtschulen zuständigen Organisationseinheit“ ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 1 lit. b Z. 1 und im § 7 Abs. 1 lit. b wird

das Wort „Hauptschulen“ jeweils durch die Worte „Neuen Mittelschulen“ ersetzt.

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2012 in Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte, die Lehrer an Hauptschulen sind, bleiben für die restliche Funktionsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder weiter im Amt. Für die Nachbestellung eines solchen Mitglieds oder Ersatzmitglieds sind die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 1 lit. b Z. 1 und 7 Abs. 1 lit. b, jeweils in der Fassung des Art. I Z. 2, maßgeblich.

Der Landtagspräsident:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Palfrader**

Der Landesamtsdirektor:  
**i. V. Schennach**

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

**DVR 0059463**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,  
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:  
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck